

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Matthias Miersch, Dirk Becker, Gerd Bollmann, Marco Bülow, Petra Crone, Dr. Peter Danckert, Elvira Drobinski-Weiß, Sebastian Edathy, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke, Iris Gleicke, Dr. Eva Högl, Oliver Kaczmarek, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Dr. Wilhelm Priesmeier, Marianne Schieder (Schwandorf), Olaf Scholz, Frank Schwabe, Sonja Steffen, Christoph Strässer, Kerstin Tack, Ute Vogt, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Keine Patente auf Pflanzen und Tiere**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Zahl der Anmeldungen so genannter Biopatente auf Tiere und Pflanzen nimmt deutlich zu. Auslegungsbedürftige und lückenhafte Rechtsgrundlagen werden genutzt, um immer weitergehende Ansprüche durchzusetzen, die gravierende Folgen für die Fragen der Ernährung und Landwirtschaft haben. Es geht letztlich um den freien Zugang zum weltweiten Genpool und um die Frage, ob sogar klassische Züchtungsverfahren in den Händen von wenigen multinationalen Konzernen liegen. Der Versuch ist offenkundig, mit Hilfe des Patentrechts individuelle Rechte auf immer weitere Teile der Nahrungsmittelkette der Bevölkerung national und international auszuweiten.
2. Die Ansprüche reichen von Futtermitteln für Tiere bis hin zu Lebensmitteln wie Fleisch, das von diesen Tieren gewonnen wird. Die Patentansprüche betreffen sogar Verfahren, die für ganze Pflanzen- und Tiergruppen oder sogar generell für alle Pflanzen angemeldet werden. Beispiele dafür sind das Schweinepatent (EP 1651777), das sich auf das Zuchtverfahren, alle Folgegenerationen der mit diesem Patent gezüchteten Schweine sowie auf alle Schweine erstreckt, die das relevante Markergen tragen, sowie das Baumzüchtungspatent (EP 0483514), das sich auf alle Bäume erstreckt.

Ein aktuelles Beispiel ist die Patentanmeldung WO 2009097403 des Konzerns Monsanto Agrar Deutschland GmbH für das Fleisch von Schweinen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden. Die Monsanto Agrar Deutschland GmbH beansprucht ein Patent auf Schinken und Schnitzel, da diese durch die Verfütterung einer Gen-Soja-Sorte aus dem Hause Monsanto eine erhöhte Konzentration von ungesättigten Fettsäuren enthalten und somit eine Erfindung des Konzerns sein sollen.

Ein weiteres Beispiel ist das Patent EP 1330552, das ein Verfahren zur erhöhten Milchleistung bei gentechnisch veränderten Rindern betrifft, welches nach Einspruch durch die Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes

(EPA) (bestehend aus drei technischen Experten und einer Juristin) in der erteilten Fassung vollständig aufrechterhalten wurde. Insbesondere den Einwand, die patentierbare Erfindung rufe bei Tieren „Leiden ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier“ hervor, hielt die Einspruchsabteilung für nicht ausreichend belegt. Die Entscheidung kann mit einer Beschwerde angefochten werden.

Am 20. und 21. Juli 2010 werden in einer mündlichen Verhandlung vor der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes (EPA) das so genannte Brokkoli-Patent (Verfahren G 2/07; Nummer EP 1069819) und das Tomaten-Patent (Verfahren G 1/08; Nummer EP 1211926) erörtert. Dabei geht es um die Patentierung von Verfahren zur Erhöhung von Inhaltsstoffen durch klassische Methoden der Kreuzung und Selektion. Das Brokkoli-Patent soll sich z. B. auf das Züchtungsverfahren, daraus gewonnene genießbare Brokkoli-Pflanzen, Teile solcher Pflanzen sowie auf Samen erstrecken. Da die Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes den Antrag auf Widerruf der erteilten Patente zurückgewiesen und entschieden hat, dass beide Patente in geänderter Form aufrechterhalten werden können, muss nun die Große Beschwerdekammer über die Aufrechterhaltung der Patente entscheiden. Beide Fälle betreffen somit das Patentierungsverbot von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen nach Artikel 53b des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Gegenstand der Prüfung wird die Rechtsfrage sein, ob Art und Umfang der technischen Mitwirkung des Menschen so beschaffen sein können, so dass das Verbot des Artikels 53b EPÜ ausgehebelt werden kann. Die Große Beschwerdekammer hat gemäß ihrer Verfahrensordnung die Öffentlichkeit und die Präsidentin des Europäischen Patentamtes eingeladen, sich zu den anhängigen Rechtsfragen zu äußern. Es gingen zahlreiche so genannte Amicus-curiae-Schriftsätze interessierter Einzelpersonen und Organisationen ein. Auch die Präsidentin des EPA hat in Schriftform Stellung genommen. In der mündlichen Verhandlung wird die Große Beschwerdekammer die Patentinhaber, die Einspruchsführer und die Präsidentin anhören. Bereits diese beiden Verfahren zeigen, dass die Grenzen zwischen patentierbaren technischen Verfahren und nicht patentierbaren herkömmlichen Züchtungsverfahren verschwimmen und einer deutlicheren Grenzziehung durch den Gesetzgeber bedürfen.

3. Bisher ist nur die Patentierung von Tierrassen und Pflanzensorten verboten. Ein generelles Verbot der Patentierung von Tieren und Pflanzen fehlt in den maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Damit beziehen sich die Verbote nicht auf Teile von Pflanzen oder Tieren, wie etwa auf das Saatgut oder auf Gensequenzen. Somit kann es zu der nicht nachvollziehbaren Entscheidung kommen, wonach ein Patent auf eine Sorte versagt wird, dagegen aber ein Patent auf eine Gensequenz, die in vielen Pflanzensorten vorkommt, sehr wohl vergeben wird. Das Patentierungsverbot könnte dadurch umgangen werden, indem ein nichtsortenspezifischer bzw. ein nichttierrassenspezifischer Patentanspruch formuliert wird, den der Patentanmelder später nur für die ihn interessierende einzelne Pflanzensorte experimentell begründet und gegenüber Dritten durchsetzt, wobei offen ist, ob ein entsprechendes Vorgehen am Kriterium der Offenbarung (Artikel 83 EPÜ) scheitern könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Ausnahme zu nennen, wonach gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Biopatentrichtlinie Verfahren, die sich auf mehr als eine Pflanzensorte oder Tierrasse beziehen, patentierbar sein sollen. Das Patentierungsverbot gilt also nicht oberhalb oder unterhalb der Ebene von Pflanzensorten und Tierrassen.

Darüber hinaus bietet die Formulierung in der Biopatentrichtlinie und im deutschen Patentrecht, wonach „im Wesentlichen biologische Verfahren“ nicht patentierbar sein sollen, Interpretationsspielräume. Auch die weiteren

Definitionen sind unzureichend. So bestimmt § 2a Absatz 3 Nummer 2 des Patentgesetzes, dass es sich dabei um Verfahren handelt, die vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruhen. Kreuzungs- und Selektionsverfahren werden demnach für patentierbar gehalten, wenn ihnen einzelne technische Schritte hinzugefügt werden. Erkennbar wird damit auch eine semantische Unklarheit zwischen „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ und „vollständig auf natürlichen Phänomenen beruhenden“ Verfahren, die derzeit ebenfalls Gegenstand von gerichtlichen Verfahren ist. Die Möglichkeit der Patentierung von Verfahren, die nicht „im Wesentlichen biologisch“ sind, hat in der Praxis zudem dazu geführt, dass Patente auf mehrstufige Verfahren beantragt werden, bei denen biologischen Züchtungs- und Selektionsschritten ein technischer Schritt hinzugefügt wird, um intellektuelles Eigentum am gesamten Verfahren zu begründen.

Ferner werden moralische Erwägungen kaum als Ausschlussgrund für die Patentierbarkeit von Pflanzen oder Tieren wirksam. Dieses gilt auch für sozial-ethische Aspekte. Sozial-ethische Einwände hinsichtlich der Wirkung eines Patents werden zugunsten des moralischen Status des zu patentierenden Gegenstands häufig ausgeblendet. Die Patentierung kann jedoch jahrhundert alte Züchtungs- und Selektionsleistungen und deren Nutzen mit einer Rechtserteilung für eine breite Bevölkerungsgruppe ausschließen.

Auch die Grenzziehung zwischen Entdeckung und Erfindung taugt aufgrund der technologischen Weiterentwicklung nicht mehr. Im Bereich der Gensequenzierung ist demnach die technologische Barriere für die Entdeckung eines Genbestandteils im Vergleich zu früheren Jahrzehnten deutlich gesunken. Demgegenüber hält das EPA biologisches Material für patentierbar, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, wenn dessen Eigenschaften erstmals beschrieben werden, obwohl es zuvor schon in der Natur vorhanden war.

Problematisch ist zudem die Reichweite des Patentschutzes. Die genannten Beispiele belegen, dass sich die Patentanträge zunehmend auf die gesamte Wertschöpfungskette erstrecken, so z. B. auf eine Sojabohne mit erhöhtem Ölgehalt, auf das gewonnene Öl und die Produkte, in denen das Öl enthalten ist. Ein „zu breiter Antrag“ ist kein Ablehnungsgrund, so dass immer stärker versucht wird, mit Anmeldungen, die eine breite Wirkung entfalten, den Stoffschutz kontinuierlich zu erweitern. Selbst die teilweise Ablehnung von bestimmten Ansprüchen führt dann letztlich immer noch zu weitgehenden Rechten.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass es nicht Behörden und Gerichten überlassen bleiben darf, diese grundsätzlichen und elementaren Fragen zu klären. Dieses betrifft auch institutionelle Fragen, die sich inzwischen aus wissenschaftlichen Begleitstudien ergeben.

4. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie warnte 2007 in der Studie „Patentschutz und Innovation“ ausdrücklich vor „Fehlentwicklungen im europäischen Patentsystem“. Eingereichte Anmeldungen seien zunehmend untereinander vernetzt. Anmelder gingen verstärkt dazu über, Bündel von relativ ähnlichen Anmeldungen einzureichen, um ihre Patentportfolios aufzubauen. Die Qualität der eingehenden Patentanmeldungen sei gesunken. Trotz der steigenden Anzahl von Anmeldungen und trotz der sinkenden Qualität der Anmeldungen sei die Patenterteilungsrate mit 67 Prozent fast konstant. Kritik an diesen Zahlenverhältnissen komme nicht nur von Praktikern innerhalb und ausserhalb des EPA, sondern sogar vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates des EPA. Auch zeigten aktuelle Studien eine Reihe von Faktoren auf, die zu Verzerrungen im Entscheidungsverhalten zugunsten einer Patentgewährung führten. Dazu gehöre der Mangel an Kontrollen. Ausdrücklich heißt es: „Wenn unberechtigt

ein Patent erteilt worden ist, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es bestehen bleibt“ (siehe Gutachten Nummer 1/07 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, S. 13). Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Finanzierung des EPA vor allem durch die Einnahmen aus Gebühren erfolgt. Es gilt der Grundsatz, dass die Nutzer des europäischen Patentsystems die anfallenden Kosten desselben, insbesondere also jene des EPA, vollauf tragen. Das aktuelle Finanzierungsmodell des Europäischen Patentamtes (EPA) schafft somit Anreize, Patentanträgen im Zweifel stattzugeben. Am Beispiel der so genannten Biopatente zeigt sich jedoch, dass sich die Wirkungen auf Fragen der gesamten Bevölkerung erstrecken können. Angesichts dieses Umstandes ergibt sich die Notwendigkeit, durch sachgerechtere Finanzierungs- und Kontrollmechanismen diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf europäischer Ebene für ein Verbot der Patentierung von Pflanzen und Tieren einzusetzen;
2. im nationalen Patentrecht die Berücksichtigung bio-ethischer und sozial-ethischer Einwände stärker zu ermöglichen und dementsprechend auch bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass das europäische Patentrecht diese Berücksichtigung vorsieht;
3. bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass das europäische Patentrecht im Hinblick auf den technologischen Fortschritt und die Patenterteilung- sowie Patentanmeldepraxis angepasst wird. So muss z. B. das Verbot der Patentierung herkömmlicher und klassischer Züchtungsverfahren, die auf Kreuzung und Selektion beruhen, deutlicher gefasst werden. Der Begriff „im Wesentlichen biologische Verfahren“ ist deutlicher abzugrenzen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass für diese Verfahren und die daraus hervorgegangenen Pflanzen und Tiere keine Patente erteilt werden können, auch wenn ein technischer Verfahrensschritt hinzukommt;
4. sicherzustellen, dass Eingriffe in den Bereich des Sortenschutzes unterbleiben und die Praxis des Europäischen Patentamtes bei pflanzenbezogenen Patenten sorgsam zu beobachten. Die Biopatentrichtlinie legt fest, dass Pflanzensorten (ebenso wie Tierrassen) nicht patentiert werden dürfen. Der Vorrang des Sortenschutzes muss gewährleistet bleiben. Wenn Sortenschutz gewährt werden kann, darf ein Patent nicht erteilt werden;
5. nach der mündlichen Verhandlung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes am 20. und 21. Juli 2010 die Entscheidung zu den Brokkoli- und Tomaten-Patenten sogleich nach deren Veröffentlichung eingehend zu prüfen und dem Deutschen Bundestag unverzüglich das Ergebnis ihrer Bewertung vorzulegen;
6. das Patenterteilungsverfahren am EPA zu überprüfen und sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass das bestehende Finanzierungsmodell und die vorhandenen Kontrollmechanismen den großen Herausforderungen angepasst werden, die sich angesichts der Reichweite und Wirkung der erteilten Patente für weite Teile der Bevölkerung und der Wirtschaft ergeben können.

Berlin, den 9. Juni 2010

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**